

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Juni 1952

503/J

Anfrage

der Abg. Ing. Raab, Krippner, Dipl.-Ing. Pius Fink,
 Maurer, Grubhofer und Genossen
 an die Bundesregierung,

betreffend die Einholung einer Stellungnahme der Banken zum Bericht des Rechnungshofes über die Gebarungsprüfung verstaatlichter Banken, soweit sie in der Zeit vom 8. März 1951 bis 10. April 1952 durchgeführt wurde (594 d.B.).

-.-.-.-.-

In der Sitzung des Nationalrates vom 14. Mai 1952 wurden anlässlich der Beratungen über den Rechnungshofbericht für das Jahr 1951 die beiden Beschlüsse gefaßt:

- a) Der Herr Präsident des Rechnungshofes wird ersucht, den Rechnungshofbericht über die Prüfung der verstaatlichten Banken gemäß den Bestimmungen des Rechnungshofgesetzes dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen.
- b) Der Rechnungshof wird gemäß § 23 des Rechnungshofgesetzes ersucht, im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen dem Nationalrat den Bericht über die Gebarung der verstaatlichten Banken unverzüglich vorzulegen.

In der gleichen Sitzung erklärte der Präsident des Rechnungshofes, daß die Gebarungsprüfung der verstaatlichten Banken am 10.4.1952 abgeschlossen und der Gesamtbericht der Bundesregierung mit dem Ersuchen übermittelt worden sei, den Leitungen der Banken den Bericht zur Gegenäußerung zuzumitteln und diese Gegenäußerung dem Rechnungshof zur Kenntnis zu bringen. Nach Einlangen dieser Stellungnahme der Banken werde der Rechnungshof dem Nationalrat seinen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Endbericht vorlegen. Diese Erklärung wurde von allen Parteien zustimmend zur Kenntnis genommen.

Dieses vom Präsidenten des Rechnungshofes vorgeschlagene und von den Parteien gebilligte Verfahren entspricht einem im österreichischen Recht verankerten Grundsatz, daß dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben sei, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Überdies ist dieser Rechtsgrundsatz auch im Rechnungshofgesetz verankert und wurde bisher auch dort, wo er nicht ausdrücklich zwingend vorgeschrieben ist,

in Analogie angewendet, wie der Herr Präsident des Rechnungshofes in seinem Schreiben vom 16. Mai 1952 dem Herrn Vizekanzler ausdrücklich mitteilte.

Der Präsident des Rechnungshofes fährt in seinem Schreiben fort: "Sollte die Bundesregierung im konkreten Falle die Einholung einer Gegenäußerung aus besonderen Gründen nicht für angezeigt erachten und dem Rechnungshof eine diesbezügliche schriftliche Mitteilung zukommen lassen, dann würde der Rechnungshof den Bericht ohne Stellungnahme der Banken dem Nationalrat vorlegen."

Darauf antwortete der Vizekanzler unterm 21.5. 1952, daß die Bemerkungen des Präsidenten des Rechnungshofes in dem vorerwähnten Schreiben vom 16. Mai 1952 durch die Beschlüsse des Nationalrates, die in der Sitzung vom 14. Mai 1952 gefaßt wurden, bereits überholt seien, und lehnt die Heranziehung der Analogie, nämlich die Übermittlung des Berichtes zur Stellungnahme an die Banken, ausdrücklich ab, indem er erklärt, er halte eine weitere Befassung der Bundesregierung mit der Angelegenheit nicht mehr für angezeigt.

Die gefertigten Abgeordneten richten an die Bundesregierung die

Anfrage:

- 1.) Welches waren die besonderen Gründe, die die Bundesregierung veranlaßt haben, von dem Rechtsgrundsatz des beiderseitigen richterlichen Gehörs, im speziellen Fall von der bisherigen Übung, den geprüften Instituten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, abzugeben?
- 2.) Wurde diesbezüglich ein Beschluss des Ministerrates gefasst oder handelt es sich lediglich um eine Eigenmächtigkeit des Herrn Vizekanzlers, nachdem der Abg. Dr. Pittermann in der Sitzung des Rechnungshofausschusses vom 19. Juni 1952 die Erklärung abgegeben hat, seine Partei hätte nichts dagegen einzuwenden, dass der Rechnungshofbericht den Banken zur Stellungnahme übermittelt werde?

-,-,-,-